

**Weisungen
Installationsbewilligungen
Wasserversorgung**

2022

Die Geschäftsleitung der InfraWerkeMünsingen (IWM) erlässt gestützt auf

- Art. 29, Abs. 5 der Verordnung Wasserversorgung vom 06.12.2021
- Art. 16, Abs. 1 der Geschäftsordnung vom 19.10.2016

die folgende

Weisungen Installationsbewilligungen Wasserversorgung

I. Allgemeines

Art. 1

Gegenstand und
Geltungsbereich

¹ Diese Weisungen gelten in Ergänzung zu den Regelungen in Art. 29 der Verordnung Wasserversorgung über die Installationsberechtigungen.

² Sie sind verbindlich anzuwenden von:

- Installateuren, die öffentliche Wasserversorgungsanlagen, Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen im Versorgungsgebiet der IWM erstellen.
- ausgenommen sind Wartungs- und Unterhaltarbeiten.

II. Installationsbewilligungen

Art. 2

Bewilligungsstufen

¹ Zur Ausführung von Installationsarbeiten werden von der Geschäftsleitung der IWM folgende Bewilligungen erteilt:

- Bewilligung A: Dauerbewilligung für öffentliche Leitungen, Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen.
- Bewilligung B: Dauerbewilligung für Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen.
- Bewilligung C: Objektbezogene Einzelbewilligung für Hausanschlussleitungen oder Hausinstallationen.

Art. 3

Qualifikation

¹ Es gelten die folgenden minimalen Qualifikationen als Voraussetzung für die Erteilung einer Installationsbewilligung.

- Bewilligung A: Eidg. Dipl. Sanitärmeister oder gleichwertig
- Bewilligung B: Eidg. Dipl. Sanitärmeister, Zertifikat WH1 oder gleichwertig
- Bewilligung C: Fähigkeitszeugnis EFZ mit Referenzen und Erfahrung oder höher

Art. 4

Gebühren

¹ Der Bewilligungsnehmer hat den IWM folgende Gebühr zu entrichten:

- Bewilligung A: Einmalige Bearbeitungsgebühr von CHF 300.-
- Bewilligung B: Einmalige Bearbeitungsgebühr von CHF 150.-
- Bewilligung C: Einmalige Bearbeitungsgebühr von CHF 50.-

Art. 5

Bewilligungs-
erteilung

¹ Die Installationsbewilligungen werden von der Geschäftsleitung der IWM erteilt.

² Die Bewilligung wird einer natürlichen Person (Titelträger) in Kombination mit einer Firma erteilt.

Art. 6

Unternehmer-
haftpflicht

¹ Der Bewilligungsnehmer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für Personen, Sach-, Feuer- und Explosionsschäden über mindestens CHF 1'000'000.- pro Schadenereignis abzuschliessen.

Art. 7

Verfall der
Bewilligung

¹ Eine Bewilligung verfällt, wenn der Bewilligungsträger nicht mehr in der dazugehörigen Firma arbeitet.

III. Formalitäten / Meldepflichten

Art. 8

Formalitäten /
Meldepflichten

¹ Der Installateur hat jede Neuinstallation, Installationsänderung und -erweiterung den IWM vor Installationsbeginn auf amtlichem Formular anzuzeigen.

² Jeder Installationsanmeldung sind Planunterlagen beizulegen, in welchen die vorgesehenen Installationen mit Angaben der Rohrweiten, der verwendeten Werkstoffe und der Bezeichnung der Apparate aufgeführt sind.

³ Jede Abänderung einer bereits bewilligten Installation ist den IWM zu melden.

⁴ Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst nach der Erteilung der Bewilligung durch die IWM begonnen werden.

⁵ Der Installateur hat die IWM schriftlich über die Beendigung der Arbeiten zu informieren.

IV. Sanktionen

Art. 9

Sanktionen

¹ Wird um die Bewilligung gemäss Art. 2 nicht rechtzeitig, d.h. vor Beginn der Arbeiten nachgesucht, so wird die Gebühr gemäss Art. 4 in der Regel auf den dreifachen Betrag erhöht.

² Kommt ein Installateur der Meldepflicht gemäss Art. 7 nicht nach, so gelangen die Strafbestimmungen gemäss Art. 43 der Verordnung Wasserversorgung zur Anwendung.

V. Schlussbestimmungen

Art. 10

Bestehende
Installations-
bewilligungen

¹ Die bei Inkrafttreten dieser Weisungen bestehenden Dauerbewilligungen A+B behalten ihre Gültigkeit. Behandlungsgebühren werden keine erhoben.

Art. 11

Inkrafttreten

¹ Diese Weisungen treten am 1. Januar 2022 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesen Weisungen im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Art. 12

Anpassung

¹ Die Geschäftsleitung der IWM bestimmt, wie weit und innert welcher Frist diese Weisungen anzupassen sind.

Münsingen, den 6. Dezember 2021

**Im Namen der Geschäftsleitung der
InfraWerkeMünsingen**

Urs Wälchli
Geschäftsführer

Martin Kräuchi
Abteilungsleiter